



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Per E-Mail:

info@nationale-stelle.de

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

DIREKTION I
Personal,
Organisation und
Maritime Aufgaben
BEARBEITET VON:

DIENSTORT:
Am Propsthof 78a
53121 Bonn

TEL
FAX
MA L DI.gzd@zoll.bund.de
DE- DI.gzd@zoll.de-mail.de
MA L

POSTANSCHRIFT:
Postfach 12 73
53002 Bonn

www.zoll.de

DATUM: 18. Februar 2022

BETREFF **Besuche der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter beim
ZFA Frankfurt am Main - Flughafen und des ZFA München –
Flughafen;**

Medizinische Betreuung von Bodypackern sowie die Anforderung
eines ebenerdigen Zuganges zum Gewahrsam

BEZUG Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2021

- 222/1/21, 222/2/21 -

Gespräch vom 18. Januar 2022 zwischen der Nationalen Stelle und
der GZD

GZ **O 1500-2018.00120-DI.B.11 (202200030953)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter ,

sehr geehrte ,

sehr geehrte ,

mit Bezugsschreiben machen Sie auf die gesundheitlichen Gefahren von Bodypackern im
Gewahrsam aufmerksam und empfehlen eine - zeitlich umfassende medizinische Betreuung.
Außerdem wird ein ebenerdiger Zugang zum Gewahrsam empfohlen, der am Flughafen
Frankfurt am Main derzeit nicht besteht.

In der gemeinsamen Besprechung vom 18. Januar 2022 konnten bereits viele, in Ihrem
Schreiben vom 23. Dezember 2021 angesprochene Fragen umfassend erläutert und diskutiert
werden. Auf dieser Basis nehme ich nachfolgend zusammenfassend zu Ihrem
Bezugsschreiben Stellung.

1 Medizinische Betreuung von Bodypackern im Gewahrsam des Zolls

Ihre Besuche an den Standorten der Zollfahndung in Düsseldorf, Frankfurt am Main und München haben unterschiedliche Verfahrensweisen bei der Behandlung von Bodypackern aufgezeigt. Dies betrifft vor allem die medizinische Betreuung der in Gewahrsam genommenen Personen. So besteht am Standort in München für die Kollegen des Zollfahndungsdienstes die Möglichkeit, die Beschuldigten im Krankenhaus unterzubringen. Dadurch wird eine optimale med. Betreuung gewährleistet. Diese Situation ist zum einen durch persönliche Kontakte sowie durch die Bereitschaft des Krankenhauses, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Zoll abschließen zu wollen, entstanden.

An den beiden Standorten in Düsseldorf und Frankfurt am Main besteht diese Bereitschaft - auch nach erneuter Nachfrage - bei den örtlichen Krankenhäusern weiterhin nicht. Deshalb finden hierzu zollseitig Gespräche mit den Flughafen-Rettungsdiensten statt, um z. B. „Kontrollbesuche“, während des Gewahrsamsaufenthaltes eines Bodypackers zu organisieren.

Des Weiteren wurde in Düsseldorf eine Direktleitung zum Flughafenrettungsdienst installiert, der eine noch schnellere Alarmierung im Notfall ermöglicht. Eine solche Direktleitung besteht bereits am Frankfurter Flughafen.

Ich möchte betonen, dass die gewachsenen unterschiedlichen Verfahrensweisen an den drei Standorten sich dennoch ähneln und durch strafprozessuale Regelungen alle einem „roten Faden“ folgen. Zum Beispiel werden alle Beschuldigten, bei denen der Verdacht auf Inkorporation von Drogenpäckchen besteht, einem Arzt vorgeführt, der mittels CT-Scan Anzahl und Beschaffenheit der Päckchen ermittelt und die Gewahrsams- und Transportfähigkeit der Person attestiert. Nur mit dieser Feststellung kann und wird die Person in den Gewahrsam des Zolls aufgenommen. Die ärztliche Vorführung ist dabei immer an die zuvor eingeholte richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung gebunden, ohne die eine solche ärztliche Vorführung nicht vorgenommen wird.

Die Unterschiede bestehen vor allem in der medizinischen Betreuung während des Gewahrsamsaufenthaltes. Hierzu wird der Zoll, wie in unserem Gespräch vereinbart, die erforderlichen Arbeitsschritte für den in Rede stehenden Prozess der Ingewahrsamnahme und des Gewahrsamsvollzugs festlegen und prüfen, ob diese analog zu dem von Ihnen erwähnten und hier bislang nicht bekannten Schweizer Standardmodell umgesetzt werden können. Ziel wird es sein, einen einheitlichen „Gewahrsamsstandard“ für die Zollverwaltung zu einer einheitlichen Vorgehensweise und nicht zuletzt auch zur Minimierung von Haftungsrisiken für den Bund und die Zollbediensteten zu entwickeln.

Sie hatten dankenswerterweise angeboten, den Versuch zu unternehmen, das Standardmodell von der Schweizer Seite zu erhalten und der GZD zur Verfügung zu stellen.

2. Gewahrsamsräume

Die offen einsehbaren Gewahrsamsräume in Düsseldorf und Frankfurt werden ausschließlich für Bodypacker genutzt und dienen vor allem der Sicherheit der in Gewahrsam genommenen Person, da hier eine sichere dauerhafte Überwachung möglich ist. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ordnet die dauerhafte Überwachung für den o. g. Personenkreis sogar regelmäßig an.

3. Ebenerdiger Zugang

Ein ebenerdiger Zugang zu den Gewahrsamsräumen ist am Frankfurter Flughafen derzeit nicht gegeben. Eine schnelle Änderung dieser Situation ist auf dem Flughafengelände nicht zu erwarten, da gerade an den Großflughäfen verfügbare Flächen bei allen Flughafenbeteiligten begehrt sind.

Das Erdgeschoss in dem in Rede stehenden Gebäude ist derzeit auf nicht absehbare Zeit anderweitig durch den Flughafenbetreiber selbst belegt, weshalb die Überlassung von Räumlichkeiten im Erdgeschoss nicht zu erreichen ist.

Um die gegenwärtige Gefährdung durch einen Sturz im Treppenhaus oder im Falle eines Steckenbleibens im Aufzug für alle Beteiligten zu minimieren, soll Abhilfe durch die Begleitung des Beschuldigten durch mehrere Zollbedienstete geschaffen werden.

4. Monitoring

Das Monitoringverfahren zur Erfassung der vereinbarten Daten beim Aufgriff von Bodypackern, die an den Flughäfen Düsseldorf, Frankfurt am Main und München in Gewahrsam genommen wurden und die Schluckertoilette benutzt haben, wird - wie vereinbart - halbjährlich etabliert, beginnend zum 30. Juni 2022 mit der Meldung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022. Die Daten für die Jahre 2020 und 2021 wurden Ihnen gesondert mit meinem Schreiben vom 15. Dezember 2022 übersandt.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag